

Handreichung zur landesweiten Umsetzung des §31a Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Herausgegeben
vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V
und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord
Stand 30.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Grundlagen und Definitionen.....	6
2.1. Normenzweck und Hintergrund der Regelung.....	6
2.2. Bedeutung der Regelung	6
2.3. Definitionen.....	6
3. Umsetzungsstrategien im Landkreis MSE	9
3.1. Partner im Projekt	9
3.2. Projektimplementierung	9
3.3. Verfahren zur Identifikation von Schüler*innen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive	9
3.4. Kommunikation Schule - Berufsberatung	10
3.5. Erfolgreiche Wege zur Datenübertragung Schule – Berufsberatung	10
3.6. Mitwirkung der Schulsozialarbeit.....	10
3.7. Vorgehen der Berufsberatung.....	10
3.8. Unterstützung durch das MBK / die Schulaufsicht.....	10
4. Landesweite Umsetzung ab Schuljahr 2022 / 23.....	11
5. Konkrete Aufgabenstellung der Schulen.....	12
6. Ausblick	14

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur für Arbeit
AWT	Arbeit-Wirtschaft-Technik
BA	Bundesagentur für Arbeit
BO	Berufliche Orientierung
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
JBA	Jugendberufsagentur
MBK	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V
MSE	Mecklenburgische Seenplatte
MV	Mecklenburg-Vorpommern
SGB	Sozialgesetzbuch
SL	Schulleiter*innen
SSA	Schulsozialarbeiter*innen
SuS	Schüler*innen

1. Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

„Alle werden gebraucht!“ lautet ein bekannter Slogan, der die Zielsetzung der Hilfeangebote vieler Stellen beschreibt, mit denen junge Menschen auch mit verminderten Startchancen erfolgreich von der Schule in das Berufsleben gelangen können. Zur Unterstützung dieses für viele junge Menschen sehr anspruchsvollen Schrittes stehen umfangreiche Hilfen, insbesondere in den Schulen, bei Bildungsträgern, der Jugendhilfe, bei den Kammern und Wirtschaftsverbänden, den Gewerkschaften, den Jobcentern und in den Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Durch die Einrichtung von Jugendberufsagenturen und Arbeitsbündnissen Jugend / Beruf konnte zudem in den letzten Jahren die Zusammenarbeit der Akteure in Mecklenburg-Vorpommern zum Nutzen der Jugendlichen weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Lebensbegleitenden Berufsberatung und der Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes MV“¹ sollen in den schulischen BO-Teams (beauftragte Lehrkraft für BO, AWT-Lehrkräfte, Berufsberater*innen, Schulsozialarbeiter*innen) Schüler*innen ohne konkrete Anschlussperspektive erkannt werden, um ihnen frühzeitig in der Abgangsklasse ein Beratungsgespräch anzubieten und sie kontinuierlich bei ihrer Berufswahlentscheidung zu unterstützen.

Auch an Gymnasien muss die Berufliche Orientierung eine wichtige Rolle spielen. Schließlich stehen jungen Menschen mit Hochschulreife alle Bildungswege offen: Sie können zwischen Studium und Berufsausbildung wählen, aber auch beides in Kombination durchführen. Diese Vielfalt an Möglichkeiten stellt auch viele Abiturient*innen vor Herausforderungen. Oft ist ein Studium die erste Wahl. Doch nicht für jeden ist ein Studium der geeignete Weg, was sich auch in den hohen Abbruchquoten widerspiegelt. Deshalb ist eine gute BO auch in der gymnasialen Oberstufe entscheidend, um vor allem die jungen Menschen zu erreichen, die den Anforderungen eines Studiums nicht immer gewachsen sind. Ein wichtiger Partner ist hier die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit. Neben der Beratung zu Studiengängen informieren die Berufsberater*innen auch über die duale Berufsausbildung und zeigen u.a. Aufstiegsmöglichkeiten nach dem Berufsabschluss sowie den sehr guten Einstieg in den Arbeitsmarkt auf.

Ein zusätzliches Instrument zur Absicherung des Übergangs wurde 2020 mit dem neuen §31a SGB III geschaffen. Unter Berücksichtigung entsprechender Landesregelungen können danach Schülerdaten zwischen den allgemein bildenden und beruflichen Schulen und den Agenturen für Arbeit ausgetauscht werden, sofern die Anschlussperspektive dieser SuS bei Beendigung der Schule gefährdet ist.

Neu ist dabei, dass die Berufsberatung aufgrund der gezielten Hinweise der Schulen Kontakt zu diesen SuS aufnehmen darf, um ihnen Hilfe anzubieten. Die Datenweitergabe unterliegt dabei allen Gesichtspunkten des Landesdatenschutzes, so dass gewährleistet ist, dass nur die Angaben übermittelt werden, die dazu von den Landesgesetzen zugelassen sind. Ebenso müssen die Wege der Datenübermittlung sicher sein, damit lediglich die dazu bestimmten Stellen nähere Kenntnis über die jungen Menschen erhalten. §31a SGB III stellt dabei einen Verfahrensrahmen dar, der vor Ort genügenden Spielraum zulässt, um regionale Lösungen zu gestalten.

Um diesen neuen bundesgesetzlichen Lösungsansatz für MV weiter zu erschließen, startete im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Frühjahr 2021 ein Modellvorhaben, in dem zunächst nur mit einzelnen, seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 mit sämtlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Kreises die Identifikation überganggefährdeter SuS und die Weitergabe ihrer Daten an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit erprobt wurde.

¹ <https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/017-17-Verwaltungsvorschrift-Berufsorientierung.pdf>

Dabei bestätigte sich, dass aufgrund der guten örtlichen Zusammenarbeit viele anschlussfähige SuS bereits mit der Berufsberatung im Kontakt standen und dadurch eine formalisierte Datenweitergabe nicht mehr oder nur in geringer Anzahl erforderlich wurde.

Begleitet wurde das Modellvorhaben durch eine Lenkungsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung,
- des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport,
- des Jugendamtes des Landkreises MSE,
- des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg,
- der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit,
- der Agentur für Arbeit Neubrandenburg
- sowie des JugendServiceMSE

zusammensetzte und deren Aufgabe neben der Klärung der rechtlichen und verfahrensmäßigen Rahmenbedingungen darin bestand, die Ergebnisse der praktischen Zusammenarbeit der Schulen mit der Berufsberatung während des Modellvorhabens zu evaluieren. Besonderer Wert wurde dabei auf die Nutzung der vorhandenen Spielräume bei der praktischen Zusammenarbeit zwischen Schulen und Berufsberatung gelegt, damit sich langfristig tragfähige Verfahren entwickeln können.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellvorhabens erfolgt ab Beginn des Schuljahres 2022/23 die landesweite Umsetzung des §31a SGB III.

Aus dieser Handreichung erfahren Sie Näheres über die rechtlichen Grundlagen, die Zielgruppen, die vor Ort erprobten Verfahrenswege aus dem Modellvorhaben und die zukünftige Umsetzung des §31a SGB III.

2. Grundlagen und Definitionen

2.1. Normenzweck und Hintergrund der Regelung²

- Die auch als „Schülerdatennorm“ bezeichnete Vorschrift setzt am Übergang von der Schule in den Beruf an.
- Mit ihr soll die Unterstützung von jungen Menschen nach Beendigung der Schulzeit durch die Agenturen für Arbeit weiter ausgebaut werden.
- Der Normzweck weist über eine bloße Erstinformation seitens der AA hinaus.

Hintergrund der Regelung

- Für bestimmte Gruppen von jungen Menschen bestehen weiterhin erhebliche Probleme beim Übergang in eine berufliche Anschlussperspektive.
- An der Übergangsphase Schule-Ausbildung-Beruf kommt es immer wieder zu Schnittstellen- und Abstimmungsproblemen.

2.2. Bedeutung der Regelung

Die Vorschrift ist präventiv ausgerichtet: Bei ausreichend frühzeitiger Kontaktaufnahme können Jugendliche ohne Anschlussperspektive erreicht werden,

- die noch zur Schule gehen oder
- in einer Ersatzmaßnahme sind.

Die Rechtsnorm erweitert das initiativ Tätigwerden der AA über den Bereich der BO in den Schulen hinaus. Gestärkt werden kann auch die Zusammenarbeit zwischen BA und zuständigen Stellen der Länder.

2.3. Definitionen

§ 31a Abs. 1 SGB III

¹Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren.

Im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis werden unter Würdigung der Schulformen im Land MV die Ausgangsbedingungen wie nachfolgend dargestellt ausgelegt:

Beendigung der Schule

Definition: Beendigung Sek. I und Sek. II = Verlassen einer allgemein bildenden Schule

Beendigung einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme

Definition: BVJ einjährig und BVJ zweijährig
Erfüllung der Berufsschulpflicht an beruflichen Schulen

Berufliche Anschlussperspektive:

Definition: Ausbildung (betrieblich / schulisch)
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen integrativ/kooperativ (BaE)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), da die SuS bereits bekannt sind
Studium / Studium (dual) / Abiturientenausbildungen
Beamtenlaufbahn / Soldat auf Zeit

² Prof. Dr. Matthias Rübner (Professor für Integrationsmanagement, Schwerpunkt: Beratung und Fallmanagement), Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim | Schülerdatennorm (SDN) | Veranstaltung zur Zielgruppe des §31a SGB III | 10.06.2021

▪ **Junge Menschen bei Beendigung der Schule/Ersatzmaßnahme* ...**

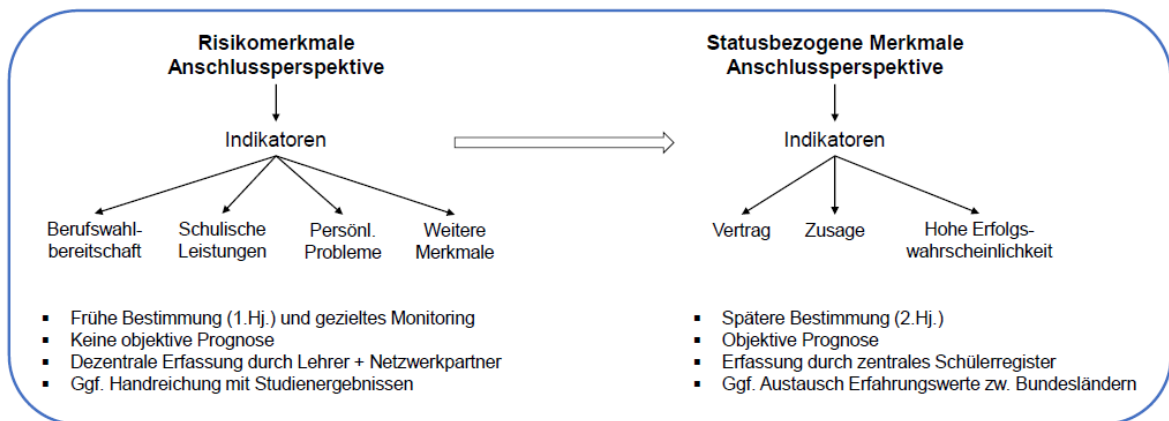
a) Zielgruppe beendet die Schule/Ersatzmaßnahme* in Kürze bzw. hat sie vor Kurzem verlassen
 → entspricht dem präventiven Charakter der Rechtsnorm

Standardfall: reguläre Beendigung
 → Zeitpunkt für Bestimmung: Abgangsklasse oder kurz danach
 → Stichtagsbezogene Meldung an BA möglich
 → Eingrenzung Meldezeitpunkt → **Punkt b)**

Spezialfall: vorzeitige Beendigung
 → Hohes Risiko bei fehlender beruflicher Anschlussperspektive
 → Zu klären, ob kontinuierliche Meldung an BA gewünscht/realistisch

* Ersatzmaßnahme z. B. Besuch einer Jugendwerkstatt bei Schulverweigerern bzw. schulmüden Jugendlichen

▪ Junge Menschen, die **keine konkrete berufliche Anschlussperspektive** haben



Zusammenfassung

Vorschlag für eine Zielgruppenbestimmung:

- Schülerinnen und Schüler, die im Verlauf bzw. Ende des 2. Halbjahres der Abgangsklasse keinen Vertrag, keine Zusage, keine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben, eine Ausbildung, ein Studium, eine weiterführende Schule oder ein Übergangsjahr zu beginnen
 ⇒ **Datenübermittlung an die BA**
- Im Verlaufe der Abgangsklasse feststellbare Risikomerkmale (wie geringe Berufswahlbereitschaft, schwache Schulleistungen etc.) fungieren als Indikatoren für ein gezieltes Monitoring der beruflichen Anschlussperspektiven der betreffenden Schülerinnen und Schüler
 ⇒ **Abstimmung mit lokalen Netzwerkpartnern**

§ 31a Abs. 1 SGB III

²Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

Die Datenweitergabe von den Schulen an die AA ist im Land MV aufgrund § 70 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) MV wie nachfolgend dargestellt möglich:

§ 31a SGB III	§ 70 Schulgesetz Absatz 4
<p>²Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name,2. Vorname,Geburtsdatum,Geschlecht,5. Wohnanschrift,voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,erreichter Abschluss.	<p>²Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name und2. Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten <p>an die örtlichen Agenturen für Arbeit ... übermitteln.</p>

Eine Form ist dabei durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben, so dass diese zum jetzigen Zeitpunkt zwischen dem Vertreter der örtlichen AA und der jeweiligen Schule individuell vereinbart werden kann. Es dürfen hierbei nur die nach dem Schulgesetz zulässigen Daten an die AA übermittelt werden.

§31a Abs. 2 SGB III

¹Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann.

Für die Rückgabe von Daten an das Land im Fall einer ausbleibenden Kontaktaufnahme existiert dagegen in MV noch keine landesgesetzliche Grundlage. Deren Ausgestaltung sollte von der Anzahl der Jugendlichen abhängig gemacht werden, die tatsächlich von der erneuten Kontaktaufnahme bzw. Angebotsunterbreitung keinen Gebrauch gemacht haben.

3. Umsetzungsstrategien im Landkreis MSE

Im Folgenden wird zur Verdeutlichung von den Erfahrungen und dem Vorgehen der Umsetzung des §31a SGB III im Landkreis MSE während des Schuljahres 2021/22 berichtet. Dieses Verfahren kann von den bisher noch nicht im Sinne des §31a SGB III tätigen Schulen übernommen werden.

3.1. Partner im Projekt

Agentur für Arbeit
Jugendberufsagentur
Landkreis MSE / Jugendamt
Staatliches Schulamt
Schulleiter*innen
BO-Team der Schule
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

3.2. Projektimplementierung

Die Schulen wurden durch Schreiben des MBK zum Projekt und dessen Zielsetzung vorinformiert. Im Rahmen des Kontakts mit dem verantwortlichen Schulamt wurde die Thematik durch die Geschäftsführung der AA Neubrandenburg anschließend vertieft. Zur operativen Platzierung des Themas beteiligte sich die Geschäftsführung unter Begleitung der Teamleitung der Berufsberatung an der Dienstberatung der SL im Landkreis MSE. Mit den SL der beruflichen Schulen erfolgte ein analoges Vorgehen durch die Teamleitung der Berufsberatung unterstützt durch die Projektkoordinatorin der JBA.

Die Gesamtthematik wurde durch die Schulleitungen an die jeweiligen Mitglieder des BO-Teams der Schule herangetragen. Im Austausch innerhalb des BO-Teams konnte aufgrund der Vorinformationen die verantwortliche Berufsberatung der Schule in die Feinabstimmung zur Umsetzung einsteigen.

Vereinzelt wurden in den Schulen weitere Lehrkräfte (insbesondere Klassenlehrer*innen oder auch Fachlehrer*innen) einbezogen.

Die Sensibilisierung der SSA erfolgte im Rahmen eines fachlichen Austauschs der JBA-Koordinatorin.

3.3. Verfahren zur Identifikation von Schüler*innen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive

1. Abstimmung der Teilnehmerdefinition im BO-Team
2. Abstimmung der Übergabezeiträume
 - a. bis 31.01. des Jahres
 - b. bis 30.04. des Jahres
 - c. bis zum Schuljahresende
3. BO-Lehrkraft identifiziert potentielle SuS mit Marktintegrationsschwierigkeiten in der Regel aufgrund der Ausprägung der schulischen Leistungen bzw. auch verhaltensbedingt
4. SSA beziehen bei ihrer Bewertung und Identifizierung insbesondere soziale Problemlagen mit ein
5. Austausch und Bewertung im BO-Team
6. Übergabe der Daten durch die Schule an die Berufsberatung der Schule

7. Datenerfassung und Kontaktangebot der Berufsberatung im Rahmen der Schulsprechstunden; motivationale Unterstützung der identifizierten Jugendlichen durch die Mitglieder des BO-Teams zur Angebotswahrnehmung, ggf. Einbeziehung Dritter (Betreuer*innen, Familienhelfer*innen...)
8. Beratungsgespräch im Rahmen der Schulsprechstunde, Unterbreitung eines Dienstleistungsangebots der Berufsberatung, Vereinbarung von Folgekontakten; bei positivem Verlauf Aufnahme in das Fachverfahren VerBIS der AA
9. Sofern eine Ablehnung der Zusammenarbeit erfolgt: Erfassung der Grunddaten durch die Berufsberatung und Sammlung für eine avisierte Übergabe an die vom Land benannte Stelle unter Beachtung eines Widerspruchsrechts des Jugendlichen zur Datenweitergabe.

3.4. Kommunikation Schule - Berufsberatung

Die Mitglieder des BO-Teams wurden über die Inanspruchnahme / Nichtinanspruchnahme der Schulsprechstunde informiert. Bei Ablehnung waren weitere motivationsunterstützende Angebote und Gespräche hilfreich.

3.5. Erfolgreiche Wege zur Datenübertragung Schule – Berufsberatung

Die Übergabe der Daten erfolgte in einfacher Form durch die Schule bzw. durch die beauftragte BO-Lehrkraft der Schule an die Berufsberatung der Schule. Eine elektronische Übermittlung erfolgte nicht.

3.6. Mitwirkung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit beteiligte sich im Rahmen des BO-Teams und im Rahmen der eigenen Arbeit in der Schule an der Identifizierung potentieller risikobehafteter SuS. Weiterhin wirkte die Schulsozialarbeit motivierend auf die Umsetzung der angebotenen Gespräche in der Berufsberatung. Dies bezog sich auch auf die Umsetzung von Folgekontakten.

3.7. Vorgehen der Berufsberatung

Die Berufsberatung unterbreitete den benannten SuS im Rahmen der Schulsprechstunde bzw. sofern gewünscht in den jeweiligen AA ein Gesprächsangebot. Ziel war es, Schwierigkeiten beim Übergang Schule / Beruf frühzeitig zu identifizieren, Wege in den Markt aufzuzeigen und Aktivität zu fördern. Inhaltlich ging es dabei um eine BO anhand der vorhandenen Interessen, Stärken, Wünsche unter Berücksichtigung des vorhandenen Leistungsvermögens und der marktlichen Möglichkeiten. In Elternveranstaltungen wurden die Intention und das Angebot auch den Eltern vorgestellt. Eltern wurden ermutigt, an den Gesprächen teilzunehmen. Weiterhin brachte sich die für die Schule zuständige Berufsberatung aktiv in Elterngespräche ein. Im Verlauf des Schuljahres erfolgte ein fachlicher Austausch mit den Mitgliedern des BO-Teams. Sofern erforderlich wurden Dritte (z.B. Betreuer*innen; Familienpfleger*innen, Beratungseinrichtungen...) beteiligt bzw. wurde eine Empfehlung ausgesprochen. Eine gute Einbindung der Berufsberatung in die Systematik der JBA war zielführend, der Partner Jugendamt konnte in der Regel leichter frühzeitig einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wirkte im Prozess förderlich. Die Einbeziehung Dritter setzte in jedem Fall das Einverständnis des Betroffenen voraus.

Sofern aufgrund der persönlichen Voraussetzungen der jeweiligen SuS Fördermaßnahmen nach dem SGB III zielführend waren, wurden diese im Rahmen der Kontakte vorgestellt und angeboten. Bei Erforderlichkeit erfolgte die Einschaltung der Fachdienste der AA (Ärztlicher Dienst; Berufspsychologischer Service). Begründete Übergaben an den Reha-Bereich wurden initiiert.

3.8. Unterstützung durch das MBK / die Schulaufsicht:

Zur Implementierung der Thematik und des Prozesses hat das MBK ein Informationsschreiben an das Schulamt und an die Schulleitungen versandt.

Bei regional ggf. stockenden Prozessen diente das Schulamt als Ansprechpartner. Es unterstützte die Umsetzung und platzierte das Thema gegenüber den SL.

4. Landesweite Umsetzung ab Schuljahr 2022 / 23

Unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen aus dem Modellvorhaben MSE erfolgt die landesweite Umsetzung des §31a SGB III ab Beginn des Schuljahres 2022/23. Die landesrechtlichen Vorgaben ermöglichen es, dass die Schulen die Daten der noch nicht in der Berufsberatung registrierten anschlussgefährdeten SuS übermitteln, so dass diesen jungen Menschen Unterstützung angeboten werden kann. Die Schulen sind datenschutzrechtlich für die Übermittlung der Daten verantwortlich und haben daher die SuS bzw. Eltern gem. Art. 13 DSGVO über die Datenweitergabe zu informieren.

Mit der Datenweitergabe wird im ersten Schritt §31a (1) SGB III umgesetzt. Eine Datenübermittlung der Schulen kann entfallen, wenn die Berufsberatung die SuS bereits kennt und mit ihnen im Kontakt steht.

Als schneller und unkomplizierter Weg hat sich das Angebot der Schulsprechstunde erwiesen. Hier erfolgen eine erste Situationsanalyse und ein Überblick über die beruflichen Vorstellungen nach Schulabschluss der SuS. Fortsetzung finden kann ein solcher erster Kontakt in terminierten Einzelgesprächen, die in der Schule oder der AA angeboten werden. Insbesondere unter Berücksichtigung von Pandemiebedingungen können Beratungsgespräche aber auch telefonisch oder per Videoberatung erfolgen.

Da sich eine Entscheidung darüber, welche SuS als übergangsgefährdet anzusehen sind und noch nicht im Kontakt zur Berufsberatung stehen, in vielen Fällen erst im zweiten Schulhalbjahr sicher treffen lässt, können die Verfahrensschritte zur Identifikation und zum konkreten Datenweitergabeprozess im ersten Schulhalbjahr in jeder Schule eigenständig vereinbart werden. Hierzu bietet es sich an, die nach der o.g. Verwaltungsvorschrift zur Beruflichen Orientierung des Landes in den Schulen einzurichtenden BO-Teams zu nutzen.

Entschieden werden muss auch, wie die Daten von der Schule an die AA / Berufsberatung weitergegeben werden. Nachdem Überlegungen auf der Bundesebene, den Ländern dafür eine einheitliche IT-Schnittstelle bereit zu stellen, noch nicht abgeschlossen sind, können für diesen Schritt unterschiedliche regionale Lösungen genutzt werden.

Wesentlich ist dabei die Sicherheit des Übertragungsweges, so dass sich gesicherte USB-Datensticks der Berufsberatung oder die Übersendung eines Dateiformats (z. B. Word oder Excel) an ein gesichertes E-Mail-Postfach der AA anbieten. Bei sehr wenigen Namen kann auch eine schriftliche Liste übergeben werden, die dann in der AA erfasst wird.

Die Berufsberatung überführt die Schülerdaten in ihr IT-System, nimmt Kontakt zu den SuS auf und informiert dabei über ihre Angebote. Im Falle der Zustimmung der oder des Jugendlichen wird in der Folge ein weiterführendes Beratungsgespräch in der Schule oder in der AA vereinbart. Wenn sich kein Kontakt zu den SuS ergibt, weil dieser abgelehnt wird, enden die Kontaktbemühungen der Berufsberatung. Um die Kontaktaufnahme zu unterstützen, hat die BA die beigefügten Musterschreiben entwickelt, die regional angepasst werden können:



Muster_Anschne...



Muster_Folge-A...

In der Pilotregion Bremen haben sich diese Schreiben bewährt, da sich daraufhin zahlreiche junge Menschen bei der Berufsberatung gemeldet und ihr Interesse an den Angeboten bekundet haben.

Die im zweiten Absatz des §31a SGB III geregelte Weitergabe dieser Information an eine Stelle des Landes, die dann ihre Unterstützung anbietet, wird aufgrund der dazu noch zu schaffenden landesrechtlichen Voraussetzungen in MV noch nicht umgesetzt.

Die AA löschen die personenbezogenen Daten, sobald sie für die Kontaktaufnahme nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch sechs Monate nach deren Erhebung. Wenn sich aus den

Bemühungen der Berufsberatung ein Beratungskontakt ergibt, gelten für die Datenspeicherung die dafür vorgesehenen Löschrfristen der BA.

5. Konkrete Aufgabenstellung der Schulen

Die allgemein bildenden und beruflichen Schulen und die Berufsberatung der BA haben die gemeinsame Aufgabe, möglichst allen SuS geeignete und individuelle Angebote zur BO zu unterbreiten. Ziel ist es, dass die jungen Menschen zum Ende ihrer Schulzeit mit konkreten und realistischen Vorstellungen Entscheidungen für ihre berufliche Zukunft treffen und die notwendigen Schritte vollziehen können. Grundlagen der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen sind in der o.g. Verwaltungsvorschrift zur Beruflichen Orientierung des Landes zu finden. Eine Übersicht aller Dienste und Leistungen der Berufsberatung der AA gibt das Merkblatt Nr. 11 „Angebote der Berufsberatung für junge Menschen“³.

Die Schule informiert die SuS des Sekundarbereichs I und II sowie deren Erziehungsberechtigte über Angebote der Berufsberatung, die im Rahmen des schuleigenen BO-Konzepts durchgeführt werden. Um die SuS auf kurzem Wege zu erreichen, bietet die Berufsberatung regelmäßige Schulsprechstunden an. Die Schule schafft dafür die nötigen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen.

Eine engere Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung ist vor allem beim Übergang von der Schule in den Beruf erforderlich. Schule und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig dabei, dass alle Schulabgänger*innen ein Beratungsangebot zur Entwicklung einer Anschlussperspektive erhalten. Die Schule bzw. die Lehrkräfte setzen sich besonders für diejenigen SuS ein, deren Übergang in Ausbildung gefährdet ist. Hierfür kann die Schule neben dem regelmäßigen Austausch zwischen Lehrkraft und Berufsberatung auch die Übermittlung der Schülerdaten nach §31a SGB III nutzen.

Die folgende Abbildung stellt den möglichen Ablauf im Schuljahr dar:

³ <https://www.arbeitsagentur.de/download-center>

Vorschlag zum zeitlichen Ablauf im Schuljahr (Abgangsklasse):

Herbst: Erste Absprachen innerhalb des schulischen BO-Teams:

- Herstellen eines gemeinsamen Verständnisses der Aufgabe
- Einschätzung vornehmen zu Umfang und Situation der Zielgruppe (anschlussgefährdete SuS benennen)
- Absprache von Terminen, z. B. für Schulsprechzeiten der Berufsberatung
- Vereinbarung des weiteren schulinternen Verfahrens zur Bestimmung der anschlussgefährdeten SuS



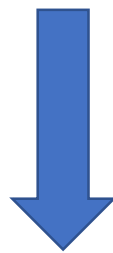
November bis Januar: Verstärkte Kontaktaufnahme zu anschlussgefährdeten SuS

- Kontaktaufnahme und Beratung von SuS in der Schule, die nach Kenntnis der Lehrkräfte noch ohne Anschlussperspektive sind



Nach den Halbjahreszeugnissen / bis Ende April: Elterngespräche

- Durchführung von Elterngesprächen für anschlussgefährdete SuS
- Formale Benennung der anschlussgefährdeten SuS ggü der Berufsberatung



Im Anschluss an die Elterngespräche:
Anschreiben der Berufsberatung an die nicht erreichten SuS

Vor Ende des Schuljahres: Abschlussgespräch des schulischen BO-Teams:

- Besprechen der Ergebnisse der Zusammenarbeit, insbesondere bzgl. der angeschriebenen SuS
- Treffen von Absprachen für das kommende Schuljahr

6. Ausblick

Mit den zusätzlichen Möglichkeiten des §31a SGB III eröffnen sich neue Chancen, junge Menschen mit Anschlusschwierigkeiten zu erreichen und zu unterstützen. Die lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten schaffen den nötigen Spielraum für eine sinnvolle Umsetzung vor Ort in den Schulen bzw. der Berufsberatung. Deutlich ist jedoch, dass es auch mit der künftig erleichterten Erreichbarkeit junger Menschen mit Anschlussproblemen auf die gute organisatorische und inhaltliche Abstimmung vor Ort ankommen wird, damit von möglichst allen jungen Menschen erfolgreiche Wege in das Berufsleben gefunden werden.

Darüber hinaus können, sobald die landesrechtlichen Grundlagen dafür vorliegen, weitere positive Impulse durch die Ausgestaltung des „zweiten Schrittes“ erfolgen, also der Weitergabe der Daten von Jugendlichen an das Land, die mit den Angeboten der Berufsberatung im ersten Schritt nicht erreicht werden konnten.

Zur Unterstützung der Einführung stehen den Schulen, Arbeitsagenturen und weiteren Stellen folgende Ansprechpartner*innen zur Verfügung:

- Dr. Christiane David, JugendService MSE, Neubrandenburg
christiane.david@arbeitsagentur.de, Tel. 0395 766-2001
- Andreas Petters, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
A.Petters@bm.mv-regierung.de, Tel. 0385 588 17610
- Jürgen Böckenhauer, Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, Kiel
Juergen.Boeckenhauer@arbeitsagentur.de, Tel. 0431 3395-1510

Neben der Beantwortung von inhaltlichen Fragen und zur regionalen Umsetzung stehen diese Ansprechpersonen auch für die Teilnahme an Besprechungen bzw. Informationsveranstaltungen digital wie in Präsenz bereit.